Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 9.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 2. März 1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

† Zur Realbuchfrage.

II.

Von diesem Gedanken wurde die Lehrmittelkommission schon vor Jahren geleitet, als sie, von der Schulsynode veranlaßt und durch die Tit. Erziehungsdirektion eingeladen, den speziellen Plan zu einem Lesebuch für die Oberschule ausarbeitete und der Tit. Erziehungsdirektion zur Genehmigung unterbreitete. Sie legte ihren Berathungen den Entwurf zu Grund, den eine engere Kommission (die Herren Rüegg, Egger und Schürch) ausgearbeitet hatte. Dieser Entwurf gieng mit den Anträgen der Schulsynode in allem Wesentlichen und namentlich auch darin einig, daß für die Oberschulen ein sprachliches und ein realistisches Lehrmittel, ein Lesebnch und ein Realbuch, erstellt werden sollen. Charakter, Inhalt und Umfang beider Lehrmittel waren in jenem Entwurf genau bestimmt. Indem die Lehrmittelkommission auf denselben eintrat und vorerst beschloß, das Lesebuch nach dem vorgelegten Plane ausführen zu lassen, acceptirte sie auch bereits jenen Grundgedanken der engern Kommission, daß ein Lesebuch und ein Realbuch eingeführt werden sollen. Es ist nämlich selbstverständlich, daß das Lesebuch, wenn es beiden Zwecken hätte entsprechen sollen, nach einem völlig veränderten Plane hätte bearbeitet werden müssen. Es war darum leicht erklärlich, daß die Lehrmittelkommission sich einigermaßen überrascht sah, als nach dem Erscheinen des Lesebuchs das Realbuch grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Wir geben aber gerne zu, daß der größere Theil der Schuld auf uns selbst fällt, indem der Tit. Erziehungsdirektion zwar wohl der ganze Plan der engern Kommission, aber nachdem derselbe an die Lehrmittelkommission gewiesen und in seinem ersten Theil (Lesebuch) genehmigt worden war, dann nicht wieder ganz, sondern nur in diesem ersten Theil an die Tit. Erziehungsdirektion zurückgieng. Dieser Umstand konnte zu der Annahme führen, daß es sich lediglich um ein Lesebuch handle, die Realbuchfrage mithin noch eine völlig freie sei. Daß aber eine solche Annahme dem thatsächlichen Gange der Verhandlungen nicht entspricht, geht aus unserer Darstellung hervor. Wenn der Realunterricht durch unsere Lehrmittel nicht in bedenklicher Weise verkürzt werden soll, so ist nothwendig, daß der ganze ursprüngliche Gedanke zur Ausführung komme, mithin dem 1865 erschienenen Lesebuch nun bald auch das Realbuch nachfolge.

Es sei uns bei diesem Anlaß gestattet, einige untergeordnete, aber für die Sache selbst doch nicht unwichtige Punkte mit wenigen Worten zu berühren.

Die Zweckmäßigkeit eines Realbuches ist namentlich auch angezweifelt worden im Hinblick auf die mangelhafte Bildung einer Anzahl von Lehrern. Wir geben unbedenklich zu, daß es in unserm Kanton noch manche Lehrer giebt, die in Bezug auf realwissenschaftliche Bildung bedeutend hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben sind. Es ist dies im Hinblick auf die Geschichte unsers Lehrerseminars viel erklärlicher, als wenn das Gegentheil der Fall wäre. Aber unsere jüngeren Lehrer und eine große Zahl der ältern sind bei gutem Willen durchaus im Stande, in sachlicher und pädagogischer Hinsicht einen guten Realunterricht zu ertheilen. Hat man nicht seit Jahren in den Wiederholungs- und Fortbildungskursen des Seminars ein Hauptgewicht gerade auch auf diesen Unterricht gelegt? Findet man aber mit nns, daß hierin bisher dennoch zu wenig geschehen sei, so haben es ja die Behörden in ihrer Hand, solche Kurse ausschließlich für den Realunterricht anzuordnen. Angenommen aber, es gebe trotz aller diesfälligen Bemühungen noch manche Lehrer, die mit einem Realbuch nichts Rechtes anzufangen wissen, so möchten wir fragen, wie denn solche Lehrer den Unterrichtsplan ohne Realbuch ausführen werden? Uns scheint soviel gewiß, daß auch die schwächeren Lehrer durch ein Realbuch in der Lösung ihrer Aufgabe nicht nur nicht gehindert, sondern zu sorgfältigerm Studium und dadurch zur Förderung ihrer Schulen angeregt werden. Aber für die fähigern und fähigsten unter den Lehrern, wird etwa auch eingewendet, sei ein Realbuch zum mindesten überflüssig. Wir erlauben nns auch hierin, gestützt auf die Natur der Sache und die gemachten Erfahrungen, anderer Ansicht zu sein. Vor Allem muß daran erinnert werden, daß das Realbuch als individuelles Lehrmittel um der Schüler und nicht um der Lehrer willen verlangt wird. Daß aber auch tüchtige und kenntnißreiche Lehrer ohne die erforderlichen Lehrmittel den Unterrichtszweck nur schwer, oft gar nicht erreichen und auf bedenkliche Abwege gerathen können, zeigt gerade der Realunterricht, wie er gegenwärtig ist. Wer mit dem Zustand unserer Schulen einigermaßen sich vertraut gemacht, weiß, wie unendlich verschieden der Realunterricht, namentlich im Gebiete der Naturkunde, ertheilt wird. Obwohl ein allgemein verbindlicher Lehrplan vorhanden ist, so treffen wir doch die auffallendsten Ungleichheiten in Auswahl, Umfang und Behandlung des sachbezüglichen Stoffes. Es ist nicht selten, daß ein einzelner Abschnitt oder auch nur ein Fetzen eines solchen mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt wird, als ob es sich in der Volksschule um fachwissenschaftliche Studien handelte. Solche Ausschreitungen nehmen dann Zeit und Kraft der Schule so sehr in Anspruch, daß die eigentlichen pädagogischen Zwecke des Realunterrichts nicht erreicht werden können. Der allgem. Volksunterricht muß sich im Gebiete der Realien auf das beschränken, was zur Begründung einer vernünftigen Weltanschauung durchaus nothwendig ist. Wo diese Beschränkung nicht eintritt, da zieht sich die Volksschule den berechtigten Vorwurf zu, daß sie sich in unendlichem Vielerlei zersplittere und ihres Zweckes verfehle. Es kann dem Ansehen

des Realunterrichts, der eben noch ein neues Gebiet der Volksschule ist, nichts mehr schaden als Extravaganzen der angedeuteten Art, Extravaganzen, wie sie nur aus der Willkür Einzelner hervorgehen können. Wir erachten es daher im wohlverstandenen Interesse der Schule und in Folge dessen als Pflicht der Behörden, solchen verderblichen Einseitigkeiten nach Möglichkeit zu begegnen. Eines der wirksamsten Mittel hiezu ist nach unserm Dafürhalten neben dem obligatorischen Unterrichtsplan die Erstellung eines allgemein verbindlichen Realbuchs. Suchen wir nämlich nach den Ursachen jener Erscheinung, so stellt sich uns zunächst und hauptsächlich die dar, daß sich manche Lehrer zu sehr, und wohl ohne daß sie es anfänglich selbst beabsichtigen, nach ihrem Handbuche richten. Handbücher, wie sie dem Bedürfniß unserer Oberschulen entsprächen, giebt es aber keine. Der Lehrer ist daher genöthigt, ein wissenschaftliches Compendium oder eine ausführlichere Fachschrift zu Rathe zu ziehen, und wie schwer ist da die rechte Auswahl und Konzentration, wenn er sich nicht der schweren Arbeit unterzieht, den gesammten realistischen Lehrstoff für seine Schule darzustellen, d. h. selbst ein Realbuch anzufertigen. Angenommen aber auch, der Lehrer wäre im Besitze der erforderlichen literarischen Hülfsmittel, was übrigens bei unsern Besoldungen keineswegs vorausgesetzt, auch nicht verlangt werden kann, hätte er dann nicht das dringende Bedürfniß, dem Schüler theils zur Einprägung dessen, was in den Unterrichtsstunden zum Verständniß gebracht wurde, theils zur Benutzung im spätern Leben, den eigentlichen Lernstoff schriftlich in die Hand zu geben? Wir kommen auch im Hinblick auf die fähigen und fähigsten Lehrer zu dem Schlusse, daß ein Realbuch ihren Schulen erheblichen Nutzen bringen würde.

Wenn dann weiterhin als Grund gegen ein Realbuch angeführt wird, daß es leicht mißbraucht und zum Ruhekissen für bequeme Lehrer werden könnte, so ist dies ein Einwurf, der nicht nur gegen das Realbuch, sondern in gleichem, ja in noch höherm Maße gegen andere Lehrmittel, wie die Kinderbibel, das Uebungsbuch im Rechnen ꝛc. erhoben werden kann. Wo ist es nöthiger, als gerade im Religionsunterricht, daß das lebendige Wort des Lehrers Hauptsache sei, und wo ist die Versuchung größer, als hier, den Unterricht durch wörtliches Einprägen der biblischen Stücke zu mechanisiren? Hat die Rücksicht auf einzelne faule und pflichtvergessene Lehrer, die ein religiöses Lehrmittel mißbrauchen könnten, die Behörden von der Bearbeitung eines solchen abgehalten? Im Gegentheil, die Kinderbibel war das erste obligatorische Lehrmittel, welches nach Erlaß des neuen Schulgesetzes in die Schulen eingeführt wurde. Wenn hier der mögliche Mißbrauch die Behörden nicht abhalten konnte, das zu thun, was das allgemeine Bildungsinteresse verlangt, so soll er auch auf dem Gebiete des Realunterrichts nicht maßgebend auf unsere Entschließungen einwirken.

B. Einleitung zu einer Verfassungskunde.

Der Eintritt ins öffentliche Leben.

VII. Das Jünglingsalter.

„Sei standhaft, duldsam und verschwiegen."

Diese Worte giebt der weise Priester des Orients dem Jünglinge, der sich zur Reise auf den Lebensweg anschickt, „als Talisman" mit, sie sollen ihm die „Feuer- und Wasserprobe" glücklich bestehen helfen und ihn am Ende einführen in den Tempel der ewigen Wahrheit. Was aber hier im Gewande der Poesie lieblich sich liest, tritt dir, o Jüngling, im Leben selbst mit strengem Ernst entgegen und schwer gestaltet sich die Aufgabe, wenn du der Held deiner eigenen Thaten sein sollst. Zwar wagst du dich muthig auf die hohe See des Lebens, wenn du von den bisherigen Fesseln des Familien- und Schullebens frei dich fühlst, und stark kommst du dir vor im Gefühle deiner geistigen und leiblichen Kraft; denn noch hast du nicht erfahren, wie schwer es ist, dein eigener Erzieher zu sein, nachdem zuvor Andere diese Pflicht übernommen.

Du begeisterst dich für deine Ideale: Wahrheit, Gerechtigkeit, Freundschaft, Liebe, Wissenschaft, Freiheit, Vaterland. Du willst für sie leben und sterben und das Alles mit dem ungestümen Eifer der Jugend — du bist, ohne es zu wissen, in deine Sturm- und Drangperiode eingetreten. Dein Streben und Ringen tritt aber bald auf die Gegensätze des Lebens. Du willst die Wahrheit und begegnest der Feiheit, der Falschheit, der Heuchelei; du suchst die Freiheit und stößest aller Orten auf Schranken, deren Häßlichste ein knechtischer Sinn um des eigenen Vortheils willen ist; du verlangst Gerechtigkeit um jeden Preis und triffst in einem Wald von Gesetzen auf Ungerechtigkeiten aller Art. So kommt es dir vor; so ist es auch in vielen Fällen, aber nicht immer und nicht überall.

Von zwei Wegen scheint nur einer der richtige zu sein: Entweder rücksichtsloses Vorwärtsstürmen nach Art der Helden, die Alles vor sich niederwerfen, oder Schwimmen mit dem Strome; das Eine ist gefährlich, das Andere schmählich.

Welch' bitterer Zwiespalt nun, welch' traurige Wahl! Hast du aber, mein Lieber, noch nie von der „goldenen Mittelstraße" der Alten gehört? Nie den goldenen Spruch „Erkenne dich selbst" gelesen? Freust du dich nicht mehr des Bibelwortes: Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang? Diese Selbsterkenntniß nun führt dich erst auf den rechten Weg; und daselbst findest du deinen Himmel oder aber deine Hölle. Vergiß dein Ich, dich selbst verliere nie. Nichts Besseres konnte dir die Gottheit geben, als dich selbst.

Bekümmere dich vor Allem um deine Pflichten, so wird nach Erfüllung derselben dir die Gesellschaft deine Rechte entgegenbringen. Diese bestehen in der Anerkennung deines eigenen Werthes und wo dir dieselbe wollte vorenthalten werden, so greife nicht tollkühn zur Selbsthülfe, die dich verderben kann; erringe sie vielmehr dadurch, daß du deinen Weg unsträflich wandelst. Nur so wirst du in der Gesellschaft einen sichern Stand gewinnen und wirst gewahr, daß keine Unbill, keine Täuschung dich der Pflichten gegen dieselben enthebt. Lies die Geschichte eines K. Moor; du schwärmst vielleicht für den Jüngling und siehst am Ende mit Entsetzen, daß „zwei Menschen wie er die ganze sittliche Welt zu Grunde richten würden." Lerne aus Alkibiades und Catilina erkennen, daß Talent und Schönheit ohne innere Tugend nur Verderben hervorbringen; freue dich über den Triumph der Wissenschaft, aber vergiß nicht das Wort: „Wohl denen, die des Wissens Gut nicht mit dem Herzen zahlen."

Ueberall in der Welt erkenne die Hoheit des Gesetzes und du wirst weder an dir, noch an Gott, noch an der Gesellschaft verzweifeln. Damit du aber nicht glaubest, man wolle dich wehrlos ungerechten Angriffen in Mitte der Gesellschaft blosstellen, so erinnere ich dich an die Worte: „Thue recht und scheue Niemand."

Gebrauche nur die Waffen deines Geistes und deines Körpers, wenn die Nothwehr es verlangt, einen Angriff auf den einen oder andern abzuweisen. Du leistest damit der Gesellschaft und ihrer Ordnung einen Dienst, nur hüte dich, dies Ritterthum zu verwechseln mit persönlicher Rachsucht und Streitgier.

Deine Aufgabe als angehender Bürger der Gesellschaft, als Mensch im schönsten Sinn des Wortes, besteht also nicht in selbstsüchtiger Ergründung und starrer Geltendmachung deiner Ansprüche, die so oft falscherweise als göttliche Rechte erklärt werden, sondern gerade im Kampfe gegen diese Selbstsucht; erst bei dir, dann bei andern. So wird nach einer sinnigen Sage der Dornstrauch einst Rosen tragen, wenn du durch menschliche und göttliche Liebe den Egoismus überwunden hast. Strebe, auch wenn du irrst, und nimm als schönsten Gewinn aus deiner Sturm- und Drangperiode diese Kraft der Liebe hinüber ins männliche Alter, die eine Quelle ist der Selbsterkenntniß und zum Preise die Selbständigkeit hat.

„Sei standhaft, duldsam und verschwiegen."

Habe ich dich oben vor Geltendmachung vermeintlicher Rechte gewarnt, so sollen diese Blätter von nun an dich einführen in das Verständniß deiner wahren Rechte als Bürger eines schönen freien Vaterlandes. Erkenne sie wohl, halte sie fest — du erfüllst damit eine Pflicht.

Die Chemie in der Volksschule. Von —b.

II. Methode des chemischen Unterrichts.

Wie es die Naturgeschichte mit wirklichen Gegenständen, so hat es die Physik und Chemie mit Erscheinungen zu thun. Was in der Naturgeschichte der Gegenstand, das ist in der Chemie die Erscheinung. Wie dort dem Schüler die wirklichen Gegenstände oder Abbildungen derselben vorzuführen sind, so müssen hier dem Unterrichte immer Versuche zu Grunde gelegt oder auf bereits bekannte Vorgänge hingewiesen werden. Diese Versuche sind unerläßlich, sie sind die erste Grundlage für alle Chemie; denn nur durch sie kann der Schüler das Wesen, die Eigenschaften und die Bedeutung eines Stoffes kennen lernen. Diese Versuche müssen aber möglichst einfach, leicht übersehbar und von klar hervortretender Wirkung sein; denn je zusammengesetzter die Vorarbeiten des Lehrers zu einem solchen Versuche sind und je komplizirter der Apparat ist, um so schwerer können sich die Schüler Einsicht in die Vorgänge verschaffen. Beim Beginn eines Versuches muß der Lehrer die Schüler mit den anzuwendenden Geräthen und Stoffen vertraut machen und während des Versuchs ihre Aufmerksamkeit auf jede eintretende Erscheinung lenken, damit sie das ganze Experiment, wie es sich den Sinnen darbietet, gehörig auffassen und nach seinem Anfang und Verlauf beschreiben können und die Produkte zu erklären wissen. Ferner ist dann von jedem betrachteten Stoffe anzugeben, welchen Einfluß er auf andere dem Schüler bekannte Körper ausübt und welche Erscheinungen überhaupt durch ihn an andern Körpern hervorgerufen werden können. Unter den Stoffen sind jedoch nicht alle mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; es bedürfen vielmehr nur die wichtigern einer einläßlichern Beschreibung und Behandlung. Die Experimente, die in der Volksschule vorgenommen werden sollen, sind so einfach, daß sie keine große Kunstfertigkeit im Experimentiren erheischen und daher auch von Lehrern, welche nicht eigentlich Fachmänner sind, bei einiger Vorsicht ohne Gefahr vorgenommen werden können. Anfänger thun gut, sich für ihre Unterrichtsstunden gewissenhaft vorzubereiten und für sich selbst zuerst die kleinen Versuche anzustellen, die in den Unterrichtsstunden vorgeführt werden sollen.

Chemische Apparate zur Durchführung des im obligatorischen Unterrichtsplan geforderten Unterrichtsstoffes sind zu haben bei Herrn Seminarlehrer Iff (Siehe Bern. Schulztg., Jahrg. 1865 Nro. 4.).

Mittheilungen.

Oberaargau. Schreinermeister Bernhard in Herzogenbuchsee verfertigt gegenwärtig Schultische für das neue Schulhaus in Koppigen nach den durch genaue Untersuchungen erhaltenen Resultaten des Dr. Fahrner in Zürich und Anderer. Lehrer, Schulbehörden und Schulfreunde haben dort Gelegenheit, mit diesen, in sanitarischer Hinsicht verbesserten Tischen bekannt zu werden.

Solothurn. Olten. Der Gemeindrath hat sich mit der Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer befaßt. Die Schulkommission hatte vor einiger Zeit einen sachbezüglichen Vorschlag beschlossen, allein damit hinter dem Berg gehalten, bis von Seite einiger Bürger eine Einwohnerversammlung angesetzt wurde, welche die Frage an die Hand nehmen wollte. Der Gemeindrath hat den Antrag der Schulkommission grundsätzlich abgeändert, indem er die Besoldung eines definitiv in den Lehrerstand aufgenommenen Lehrers auf Frkn. 1200 — ohne Staatsbeitrag — festsetzte. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt und enthält im Weitern die Bestimmung, daß von nun an ein Lehrer kein Wirthschafsgewerb, Handel und dgl. betreiben darf. Ein Lehrer, der nicht definitiv in den Lehrerstand aufgenommen ist, soll nur 1100 Fr. erhalten.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee

Wer sich nach Vorschrift von Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für die Aufnahme in das Seminar zu Münchenbuchsee anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 18. März nächsthin dem Seminardirektor einzusenden und derselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

1) Einen Taufschein (bei Protestanten auch einen Admissionsschein) und ein Zeugniß des Pfarres, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl ertheilt hat.
2) Ein ärzliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommision.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu überbgeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 18. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Ausschreibung.

In Folge der Errichtung einer neuen Gewerbsschule für die Stadt Bern werden die Stellen von zwei Hauptlehrern zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Besoldung beträgt Fr. 2400 bis 2600 (mit einer besondern Zulage für den Direktor), mit Verpflichtung zu 24 bis höchstens 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Antritt der Stelle: Mitte April 1867.

Anmeldung bis 15. März beim Präsidenten der Gewerbsschul-Kommission, Herrn Gemeindrath von Sinner (Holligendrittel 164). Nebst genügenden Zeugnissen ist ein

Sekundarlehrerpatent oder ein demselben entsprechendes Diplom erforderlich.

Der Unterrichtsplan für die Gewerbsschule ist auf der Stadtkanzlei zu beziehen.

Bern den 18. Febr. 1867.

Die Gewerbsschul-Kommission.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers der französ. Sprache für die beiden untern Klassen der neuerrichteten Gewerbsschule für die Stadt Bern wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Besoldung für das erste Jahr 1200 Fr. mit der Verpflichtung zu 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Antritt der Stelle: Ende April 1867.

Anmeldung bis 15. März beim Präsidenten der Gewerbsschul-Kommission, Herrn Gemeindrath von Sinner (Holligendrittel 164).

Bern, den 18. Februar 1867.

Die Gewerbsschulkommission.

Patentprüfung.

Im April nächsthin wird eine Prüfung zur Patentirung von solchen Lehramtskandidaten abgehalten werden, welche ihre Bildung nicht in einem der deutschen Seminarien des Kantons Bern erhalten haben.

Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, sich bis den 23. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen: 1) Ein Taufschein; 2) ein Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; 3) kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht; 4) ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde); 5) ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Bewerber bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Nichtschweizer haben neben der Erfüllung der in Art. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenenen Bedingung noch zu bescheinigen, dgß sie in einer schweiz. Bildungsanstalt ihre Berufsbildung erhalten haben, oder, wo dieses nicht der Fall, daß sie wenigstens 3 Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.

In Betreff der spez. Bedingungen zur Zulassung wird auf das Prüfungsreglement vom 26. Mai 1862 verwiesen.

Die Prüfung findet statt:

A. für die Bewerber den 1., 2. und 3. April im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee.

B. für die Bewerberinnen den 8., 10. und 11. April (je von 8 Uhr Morgens an) in der Einwohnermädchenschule (Kornhausplatz) in Bern.

Bern, den 26. Februar 1867.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs
im Seminar zu Münchenbuchsee

Der Direktor der Erziehung des Kant. Bern, in Erwägung, daß § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet oder welche sie dazu einberufen wird, gestützt auf § 2, lit. g des Seminarreglements vom 22. Nov. 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission, beschließt:

1) Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von 3 Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 2. September, Morgens 8 Uhr, und schließt mit dem **21.** Sept.

2) In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar:

a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg).

b. Die Naturkunde der Volksschule in täglich vier Stunden, wovon 2. St. auf die Naturgeschichte (Seminarlehrer Wyß) und 2 St. auf die Naturlehre (Seminarlehrer Iff) fallen.

c. Geschichte: die neueste vaterländische Geschichte von 1798—1848 in wöch. 3 St. (Sem.-Lehrer König).

d. Geographie, mit spezieller Berücksichtigung der Heimatskunde und der „Belehrungen aus der mathemat. Geographie", tägl. 1 St. (Musterlehrer Jakob).

3) Die Zahl der Theilnehmer kann auf höchstens 50 ansteigen. Sie erhalten den Unterricht unentgeldlich und überdies freies Logis im Seminar und für die Kost eine angemessene Entschädigung.

Wer in den Kurs aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 14. März nächsthin unter Angabe des Geburtsjahres beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.

4) Der Seminardirektor ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Febr. 1867.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die diesjährigen Prüfungen sind folgendermaßen festgesetzt worden:

a. Promotionsprüfung der 2. und 3. Klasse: Montag den 1. April (von 8 Uhr Morgens an);

b. Patentprüfung der 1. Klasse (und der allfälligen andern Lehramtskandidaten): 1) schriftliche Prüfung den 1. April; 2) mündliche Prüfung Dienstag den 2. und Mittwoch den 3. April;

c. Oeffentl. Schlußprüfung der austretenden Zöglinge: Donnerstag den 4. April;

d. Aufnahmsprüfung: Dienstag den 23. und Mittwoch den 24. April.

Bern, den 26. Febrnar 1867.

Namens der Erziehnngsdirektion:
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Freie Lehrerversammlung
des Amtes Seftigen

Samstags den 10. März 1867, von Nachmittags 2 Uhr an, im Kreuz zu Kirchenthurnen. Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde sind höflichst eingeladen. Traktandum: Reorganisation der Kreissynode.

Verantwortliche Redaktion: J. König, Seminarlehrer in Münchenbuchsee. — Druck und Expedition: Carl Gutknecht, Metzgergasse Nr. 91 in Bern.